



SATZUNG

über die

**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das
Recycling, die Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Donnersbergkreis
(Abfallsatzung)**

vom 13. September 2011

in der Fassung vom 19. November 2019



INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anschlusszwang für Grundstücke und Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 12 Formen des Einsammelns
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Gebührenerhebung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 20 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallsatzung des Donnersbergkreises (§ 6 Abs. 2 Nr. 5)

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9.d.G. vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234),

am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Donnersbergkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der Donnersbergkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zur weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Donnersbergkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Donnersbergkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrge-

nommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

- (2) Der Donnersbergkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.
- (3) Der Landkreis ist für sein Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Donnersbergkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind. Sie unterrichten die Kreisverwaltung rechtzeitig von bevorstehenden Straßenbaumaßnahmen bzw. Sperrungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.
- (4) Kosten, die den Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen durch deren Mitwirkung entstehen und den Rahmen der Amtshilfe übersteigen, werden gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. Grüne Abfallbehältnisse 120/240/1100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Kartonagen)

2. Braune Abfallbehältnisse (Energietonne) 60/120/240 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfall)
3. Graue Abfallbehältnisse 60/120/180/240/1100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
4. Genormte Großbehälter (Mulden und Container) mit 7 und 10 cbm Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) bzw. zur Verwertung (Pappe/Papier/Kartonage).
5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Säcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Donnersbergkreis“.
6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Säcke für Abfälle zur Verwertung mit unterschiedlichen Füllmengen für die getrennte Sammlung von verwertbaren Stoffen.

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können auch andere als die obengenannten Behältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle die in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie

Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden. Auf Antrag können Personen von der gesonderten Erfassung befreit werden, wenn sie mit einer Person einer anderen Haushaltung in Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, sie mit dieser Haushaltung auf einem Grundstück im Sinne des Abs. 3 wohnen und von dieser versorgt werden. In diesem Falle werden diese Personen dem sie versorgenden Haushalt bei der Gebührenveranlagung hinzugerechnet.

- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO zur Umsetzung der novellierten abfallrechtl. Gefährlichkeitskriterien vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.
- (7) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (8) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (9) Als Eigenkompostierer gelten die gemäß § 8 Abs. 5 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke - mit Ausnahme der gewerblich genutzten Grundstücke - auf denen die dort anfallenden kompostierbaren organischen Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) nachweislich selbst kompostiert werden und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden.
Sonstige Bioabfälle wie z.B. gekochte Speisereste, Fleisch, Käse, Backwaren, dorniger Strauchschnitt, Unkräuter, usw. sind über die Energietonne zu entsorgen.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Donnersbergkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Donnersbergkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der 1. Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind, gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen sowie in der beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Maßgabe des § 15 getrennt zu überlassen sind.

Der Donnersbergkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass

- bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist bzw.

- es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Soweit Abfälle durch den Donnersbergkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Donnersbergkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen. Der Transport hat in entsprechend geeigneten, geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

§ 7

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Pappe/Papier/Kartonage in grünen Abfallbehältnissen
 - Altglas im Glassammelsack
 - Leichtstofffraktionen, wie z. B. Tetra Pak, Metalldosen, Styroporverpackungen, Kunststoff-/Folienverpackungen im gelben Wertstoffsack
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen (Energietonne)

Die Kreisverwaltung ist ermächtigt, verwertbare Stoffe von der getrennten Überlassung auszuschließen bzw. weitere Stoffe für die getrennte Überlassung zu bestimmen sowie Änderungen der jeweils zu benutzenden Abfallbehältnisse zu verlangen.

- (3) 1. Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie deren Anforderungen an die Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

2. Unbelasteter Erdaushub und unbelasteter Bauschutt sind grundsätzlich einer zugelassenen Wiederverwertung zuzuführen, wobei Erdaushub, soweit zulässig, vorrangig auf der Baustelle wiederverwendet werden sollte. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Erdaushub bzw. Bauschutt einer dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtung angedient werden.

§ 8

Anschlusszwang für Grundstücke und Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Donnersbergkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Donnersbergkreis zu überlassen sind, sind die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen verpflichtet, ihre Grundstücke ebenfalls an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (3) Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflichten stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte gleich.
- (4) Wer gemäß § 17 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.
- (5) Kompostierfähige Abfälle, die auf dem Grundstück ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden, sind ebenfalls von der Überlassungspflicht ausgenommen.

Zur Anerkennung als Eigenkompostierer bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Grundstückseigentümer.

Die Anerkennung erfolgt mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Die Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind berechtigt, die entsprechenden Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen.

Die Anerkennung endet vorzeitig zum Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Donnersbergkreises über. Wird Abfall nach §§ 14, 15 und 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Donnersbergkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Donnersbergkreises über.
- (2) Der Donnersbergkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem Landkreis an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:

Kreismülldeponie, An der B 47, 67304 Eisenberg.

- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:

Kreismülldeponie, An der B 47, 67304 Eisenberg.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 8 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

Ist für die Gebührenerhebung die Größe der Haushalte mit zu berücksichtigen, sind alle diesbezüglichen Änderungen vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten unverzüglich der Kreisverwaltung anzuzeigen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LKrWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gem. §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 537). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 12

Formen des Einsammelns

Die vom Donnersbergkreis ganz oder teilweise zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden

- im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern) oder
- im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst

eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Donnersbergkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(2) Die Behälterkapazität wird wie folgt festgelegt:

1. Bei Grundstücken, die nur zu Wohnzwecken dienen, stellt der Donnersbergkreis ein Restabfall-Behältervolumen von

15 l pro Woche für das 1. Haushaltsmitglied,
12,5 l pro Woche für das 2. Haushaltsmitglied,
10 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 3. Person und
7,5 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 4. und jede weitere Person

zur Verfügung.

Für die Berechnung des Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Haushalte und die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zu Grunde gelegt.

Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nicht dauernd, auf dem Grundstück aufhält, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht (z. B. auch Angehörige der Nato-Streitkräfte).

Für das 1. Kind kann auf Antrag zu den in § 13 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Behältervolumen bis zum Ende des ersten Lebensjahres Restabfallsäcke (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5) in erforderlicher Anzahl oder ein zusätzlicher 60 L - Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Notwendigkeit ist dem Landkreis gegenüber nachzuweisen.

Für ein über das in § 13 Abs. 2 Ziffer 1 genanntes Behältervolumen hinaus besteht die Möglichkeit ein Zusatzvolumen zu beantragen. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des gewählten Volumens.

2. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Abfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, die Restmüllbehälterkapazität pro

Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichheit wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche, mindestens ein Behältervolumen von 60 Litern zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution		je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	2
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

3. Für die Entsorgung der Bioabfälle (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist

a) bei Eigenkompostiererhaushalten

1 – 6 Personen

eine 60 Liter Energietonne

6 – 12 Personen

eine 120 Liter Energietonne

b) bei Nichtkompostiererhaushalten

1 – 6 Personen

eine 120 Liter Energietonne

6 – 12 Personen

eine 240 Liter Energietonne

je Grundstück vorzuhalten.

c) Auf Wunsch kann auch ein größeres Volumen für die Energietonne beantragt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des gewählten Volumens.

d) Soweit bei anderen Herkunftsbereichen Bioabfälle anfallen, kann nach Bedarf eine gebührenpflichtige Energietonne aufgestellt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des gewählten Volumens.

4. Für die Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (Abfälle zur Verwertung) aus
 - a) privaten Haushalten ist je Haushaltsmitglied ein Volumen von 20 l wöchentlich, mindestens jedoch ein 120 l-Behälter je Grundstück vorzuhalten.
 - b) für andere Herkunftsbereiche ist je Einwohnergleichwert ein Volumen von 20 l wöchentlich, mindestens jedoch ein 120 l-Behälter je Grundstück vorzuhalten.
5. Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird beim Wohnteil nach Nr. 1. 3 a und b, 4 a und für den gewerblich genutzten Teil nach Nr. 2, 3 c und 4 b verfahren.
6. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzlich Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und gebührenpflichtig zu benutzen.
7. Bei bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken außerhalb von Wochenendhausgebieten sind je Grundstück bzw. Ferienwohnung, sofern keine Anmeldung nach dem Meldegesetz vorliegt, die Abfallbehältnisse für einen 2-Personen-Haushalt vorzuhalten.
8. Bewohner von Grundstücken in Wochenendhausgebieten haben ihre Abfälle in zugelassenen Abfallbehältnissen zu sammeln. Bei Verwendung von Abfallsäcken (Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung) sind diese in die bereitgestellten Abfallgroßbehälter zu verbringen.

Die Kreisverwaltung bestimmt Einzelheiten über Größe, Standplatz, etc. dieser Abfallgroßbehälter. Pro bewohntem Grundstück sind zu diesem Zweck jährlich je 26 Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung vom Anschlusspflichtigen bei der Kreisverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Stelle abzuholen und vorzuhalten.

Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus.

9. In Ausnahmefällen, insbesondere bei abgelegenen oder schwer erreichbaren Grundstücken, kann die Kreisverwaltung bestimmen oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen zulassen, dass der Anschlusspflichtige anstelle der nach § 12 Abs. 1

bereitzustellenden Abfallbehältnisse zugelassene Abfallsäcke (Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung) mit Abfällen an einer von der Kreisverwaltung zu bestimmenden Stelle bereitstellt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die erforderliche Zahl von Abfallsäcken (vgl. § 12 Abs. 2), die sich an der Zahl und der Größe der Haushalte orientiert, wird Anfang des Jahres durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen ausgeliefert. Die Ausgabe erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus.

10. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen.
11. Für Festwiesen, Messeplätze und ähnliche Gelände kann die Kreisverwaltung bestimmen, dass für die Dauer der Veranstaltung ausreichende Abfallbehältnisse gemäß § 5 bereitgestellt werden.
12. Fällt Abfall vorübergehend verstärkt an (Spitzenmüll), so dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Säcke für Abfälle zur Beseitigung mit verwendet werden. Diese sind bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. Auch hier hat eine getrennte Überlassung der Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 zu erfolgen.
13. Für Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze können nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Kreisverwaltung bestimmt werden. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze verpflichtet. In der Regel sind die Standplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten.

Die Größe des Standplatzes muss hinreichend bemessen sein. Die Standplätze sind mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag (z. B. Platten, Beton, usw.) zu versehen und sie müssen die erforderliche Standfestigkeit aufweisen. Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit Anschluss- und Überlassungspflichtigen - die beauftragten Abfuhrunternehmen des Donnersbergkreises direkt beauftragen und mit diesen abrechnen.

Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Wege zu den Standplätzen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Splitt, Asche, etc.) zu streuen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen, haftet der Donnersbergkreis und die von ihm beauftragten Dritten nicht.

14. Eine Änderung des bisherigen Standplatzes der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannten Abfallbehältnisse kann verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehältnisse in unzumutbarer Weise erschwert wird.
 15. Für die Standplätze der Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 kann die Kreisverwaltung im Einzelfall Regelungen treffen.
 16. Die Standplätze von Abfallbehältnissen müssen vom Anschlusspflichtigen stets saubergehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.
- (3) Zur Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen mit zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 gilt bezüglich Gefäßgestaltung, Abfuhr und Gebührenerhebung folgendes:

1. Die Abfallbehältnisse können wahlweise vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen vorgehalten bzw. gebührenpflichtig vom Donnersbergkreis über dessen beauftragte Abfuhrunternehmen - mit Ausnahme der Pressbehälter - bereitgestellt werden.

Die Behältnisse müssen den jeweils geltenden Normen, DIN-Vorschriften, etc. sowie dem Transportsystem der vorgenannten Abfuhrunternehmen entsprechen.

2. Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt grundsätzlich durch den Donnersbergkreis bzw. durch deren beauftragte Abfuhrunternehmen. Mit der Abfuhr der 7 cbm bzw. 10 cbm Großbehälter können die Anschluss- und Überlassungspflichtigen wahlweise die beauftragten Abfuhrunternehmen des Donnersbergkreises direkt beauftragen und mit diesen abrechnen.

3. Soweit die Abfallbehälter für die Sammlung und den Transport von verwertbaren Stoffen genutzt werden bzw. zu benutzen sind, sind alle Leistungen direkt mit dem Entsorgungsunternehmen abzurechnen, soweit die Kosten nicht von Rücknahmeverpflichteten oder deren Beauftragten zu tragen sind.

§ 14

Sammeln und Transport

- (1) Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils bei Bedarf geleert. Der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, den vom Donnersbergkreis beauftragten Abfuhrunternehmen jeweils rechtzeitig mitzuteilen, wann das gefüllte Abfallbehälter abzufahren ist.
- (2) Die Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen, Bioabfälle (Energietonne) und die Sammelsäcke für LVP (gelbe Säcke) werden regelmäßig 2-wöchentlich abgefahren.

Die Abfallbehälter für Restabfälle und Sammelsäcke für Glas werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Berechtigte Reklamationen bei Nichtentleerung der Abfallbehälter sind spätestens einen Tag nach der regulären Abfuhr an die Abfallwirtschaft zu richten.

- (4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (6) Feste Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Behälter für Abfälle zur Verwertung/Säcke für Abfälle zur Verwertung sowie Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (7) Können Abfallbehälter aus einem vom Donnersbergkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (9) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Der vom Donnersbergkreis zu beseitigende Abfall wird unbeschadet des § 13 Abs. 2 Nr. 8 und 9 am angeschlossenen Grundstück durch Entleeren der ordnungsgemäß befüllten oder zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter abgeholt. Andere als satzungsgemäß befüllte und zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren. Wahlweise können sperrige Abfälle zweimal jährlich ohne Gebührenerhebung bei der Hausmülldeponie in Eisenberg angeliefert werden.
- (2) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach den Fraktionen Restsperrmüll, Altholz, Metallschrott und Elektroaltgeräte ohne Kühl- und Gefriergeräte bereitzustellen.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 35 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder die die in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden und sind von dieser Abfuhr ausgenommen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den Donnersbergkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen spätestens bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 3, 4, 7, 8 und 9 entsprechend.
- (8) Sonstige sperrige Abfälle
 - 1) Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³) werden zweimal jährlich in einer separat durchzuführenden Sammlung abgefahren.
Die Abfälle sind gebündelt, mit verrottbarer Schnur, in Papiersäcken, Gartenabfallsäcken oder in Kartons bereitzustellen. Nicht dieser Satzung

entsprechend bereitgestellter Gartenabfall ist am Folgetag nach dem regulären Abfuhrtermin vom Straßenrand zu entfernen. Dabei sollte auf dem Grundstück kompostierbarer Bioabfall nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden bzw. über die Energietonne verwertet werden.

- 2) Haushaltsübliche Kühlgeräte, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner und Ölradiatoren werden nach vorheriger Anmeldung abgefahren.
- 3) Altkunststoffe aus der Landwirtschaft werden nach vorheriger Anmeldung gebührenfrei an der Kreismülldeponie Eisenberg angenommen.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein und/oder errichtet Annahmestellen. Der öffentlichen-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Im Kreisgebiet anfallende Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 30 % Trockensubstanz, welcher nachweislich nicht landwirtschaftlich oder anderweitig verwertet werden kann, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung

weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Kreisverwaltung beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffart angeliefert werden. Der Transport hat in entsprechend geeigneten, geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalles in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

Sowohl bei Anlieferung als auch beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.

- (2) Mit der Anlieferung bzw. Ablagerung der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Beseitigung ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Donnersbergkreises oder sonstiger vom Donnersbergkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Die §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Gebührenerhebung

Der Donnersbergkreis erhebt für seine Einrichtung zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt überlässt.
 5. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 7. entgegen einer Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 8. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält und die von der Kreisverwaltung zugelassenen Abfallsäcke nicht zu den von dieser bestimmten Plätzen bzw. in die aufgestellten Großbehälter verbringt,
 10. entgegen § 13 Abs. 2 Ziffern 13 bis 16 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,

11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 5 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
 12. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die nicht im Donnersbergkreis angefallen sind, anlie-
fert,
 14. den Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung bei der Anlieferung und beim
Ablagern der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen oder der
Benutzungsordnung zuwiderhandelt (§ 17 Abs. 1 Satz 4),
 15. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten
Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ord-
nungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

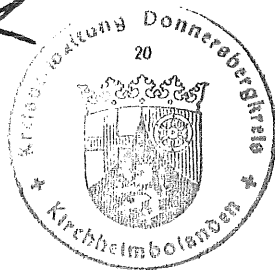
§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Donnersbergkreis vom 27. November 2002 in der Fassung vom 05. Oktober 2016 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.11.2019
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS


(Guth)
Landrat



Anlage
zur Abfallsatzung des Donnersbergkreises (§ 6 Abs. 2 Nr. 5)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssigkeiten sowie flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Abfälle aus Tierhaltungen (Schlachtereien, etc.)

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

NE-Metallabfälle und -Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Blei und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroziden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, etc., enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Asche und Schlacke in heißem Zustand

Säuren, Laugen und Konzentrate

Klärschlamm mit weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt sowie Fäkalschlamm

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen

Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 l) anfällt

Eis und Schnee

leichtvergasende Stoffe, Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

mineralölverschmutztes Erdreich

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe, leicht entzündliche Stoffe

Metallbehälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Gasflaschen)

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Autowracks, Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen

asbesthaltige Stoffe

Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, z. B. teerölimprägnierte Bahnschwellen.